

§ 22/SN-247/ME

WIENER LANDESREGIERUNG

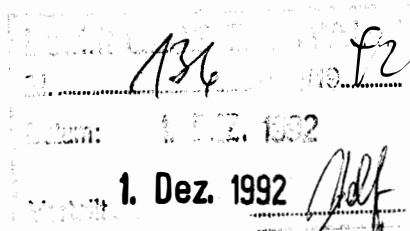


MD-2845-1/92

Wien, 27. November 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (51. Novelle zum Allgemei-
nen Sozialversicherungsgesetz);
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates



Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82124

MD-2845-1/92

Wien, 27. November 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz geändert
wird (51. Novelle zum Allgemei-
nen Sozialversicherungsgesetz);
Stellungnahme

zu Zl. 20.351/41-1/92

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Auf das Schreiben vom 29. Oktober 1992 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Art. I Z 16 (§ 70 ASVG):

In der Praxis kann es vorkommen, daß ein Dienstnehmer in der Pflichtversicherung nach dem ASVG vollversichert ist und sich gleichzeitig in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis (z.B. als karenziertes Beamter) befindet. Für den Fall, daß dieser Dienstnehmer aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis ausscheidet und es nach dem § 311 ff ASVG zu einem Überweisungsbetrag kommt, entstehen zwar nach § 225 Abs. 1 Z 4 bzw. § 226 Abs. 2 Beitragszeiten und gilt nach § 243 Abs. 1 ASVG das Entgelt, auf das der Dienstnehmer im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis jeweils Anspruch hatte, als Beitragsgrundlage, es besteht jedoch keine eindeutige Regelung, daß dieser Überweisungsbetrag auch bei der Bestimmung des § 70 ASVG Berücksichtigung findet (arg. "gleichzeitig ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigungen"). Durch den Überweisungsbetrag nach § 311 ASVG wer-

- 2 -

den nach ha. Ansicht zwar Versicherungszeiten erworben, die im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis zugebrachte Zeit wird aber nicht zu einer versicherungspflichtigen Beschäftigung.

Die Neuregelung des § 70 ASVG sollte zum Anlaß genommen werden, eine eindeutige Regelung aufzunehmen, daß der nach § 311 ASVG geleistete Überweisungsbetrag insoweit Berücksichtigung findet, daß die Beitragsgrundlage für Beitragszeiten nach § 225 Abs. 1 Z 4 einer Beitragsgrundlage auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des § 70 ASVG gleichgehalten wird.

Zu Art. I Z 98 (§ 253c):

Zur geplanten Einführung der Gleitpension ist anzumerken, daß die Umsetzung dieser Regelungen wegen der Voraussetzung einer Arbeitszeitherabsetzung und der damit verbundenen Probleme in bezug auf die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in den öffentlichen Dienstleistungsbetrieben in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen dürfte.

Zu Art. I Z 112 (§ 264 Abs. 5):

Nach dieser Bestimmung ist der Bezug eines Ruhe(Versorgungs)genusses bzw. ein Bezug im Sinne des § 23 Abs. 2 des Bezugesgesetzes einem Bezug einer Pension aus der Pensionsversicherung im Sinne des § 264 Abs. 3 und 4 ASVG gleichzuhalten.

Die vorgeschlagene Regelung ist zumindest in der vorliegenden Fassung nicht verständlich. Sieht man davon ab, daß diese Bestimmung, die im Ergebnis einer Ruhensbestimmung gleichkommt, auf die Zufälligkeit des Vorliegens bestimmter Einkünfte zu einem bestimmten Zeitpunkt, nämlich dem Zeitpunkt des Todes des Versicherten abstellt, und daß hier in ein- und demselben Satz das Wort "Bezug" in zwei verschiedenen Bedeutungen verwendet wird (einmal ist damit das "Beziehen" einer Pension oder eines Ruhe(Versorgungs)genusses gemeint, im anderen Fall ist damit die Bezeichnung für eine Geldleistung nach dem Bezugesgesetz angesprochen), so sind unabhängig davon noch folgende Bedenken vorzubringen:

- 3 -

1. Zum Bezug eines Ruhe(Versorgungs)genusses:

- a) Es ist nicht eindeutig definiert, welcher Ruhe(Versorgungs)genuß gemeint ist. Sollten damit Ruhe- und Versorgungs-genüsse nach dem Pensionsgesetz 1965 bzw. nach gleichartigen landesgesetzlichen Regelungen angesprochen sein, wäre dies ausdrücklich anzuführen. Dies vor allem deshalb, weil der Begriff des "Ruhe(Versorgungs)genusses" auch in verschiedenen anderen Bereichen vorkommt.
- b) Sind nur Ruhe(Versorgungs)genüsse auf Grund des Pensionsgesetzes 1965 bzw. gleichartiger landesgesetzlicher Regelungen gemeint, so stellt sich die Frage, warum nicht auch andere ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand finanzierte Ruhe(Versorgungs)bezüge ebenfalls zu berücksichtigen wären. Dies wären beispielsweise Ruhe(Versorgungs)bezüge oder gleichartige Leistungen nach der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966, nach dem Post- und Telegraphen-Pensionsgesetz, nach Dienst(Pensions)ordnungen für ehemalige Dienstnehmer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betriebe, die vom Bund, einem Bundesland, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde verwaltet werden, ferner ein Ruhe(Versorgungs)bezug oder eine gleichartige Leistung nach den Pensionsvorschriften für das Dorotheum und für die Österreichische Nationalbank sowie nach dem Bundestheater-Pensionsgesetz und Ruhe(Versorgungs)bezüge oder gleichartige Leistungen nach Dienst(Pensions)ordnungen für ehemalige Dienstnehmer von sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von Einrichtungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen.
- c) Wenn nach der vorliegenden Gesetzesbestimmung der Bezug eines Ruhe(Versorgungs)genusses dem Bezug einer Pension aus der Pensionsversicherung im Sinne des § 264 Abs. 3 und 4 ASVG gleichzuhalten ist, wäre dementsprechend auch

- 4 -

nach Abs. 3 oder Abs. 4 die für diese Pension maßgebliche Bemessungsgrundlage zu ermitteln. Nun ist aber die Bemessungsgrundlage einer ASVG-Pension nicht mit der Bemessungsgrundlage eines Ruhe(Versorgungs)genusses zu vergleichen. Beim Ruhe- bzw. Versorgungsgenuß eines Beamten handelt es sich nur um einen Teil der einem Beamten bzw. seinen Hinterbliebenen gebührenden Pensionsleistungen. Der Ruhegenuß und die nach dem Pensionsgesetz 1965 gebührenden Zulagen sowie die nach dem Nebengebührendzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zustehende Nebengebührendzulage bilden zusammen erst den "Ruhebezug" des Beamten. Gleiches gilt sinngemäß für Versorgungsgenüsse. Der Versorgungsgenuß und die nach dem Pensionsgesetz 1965 gebührenden Zulagen sowie die Nebengebührendzulage zum Versorgungsgenuß ergeben den "Versorgungsbezug". Es stellt sich somit die Frage, wie im Gegenstand die Bemessungsgrundlage ermittelt werden soll.

- d) Nach dem Entwurf sollen offensichtlich nur die Ruhe(Versorgungs)genüsse, nicht aber die Bezüge von aktiven Beamten Berücksichtigung finden. Das heißt, der Umstand, daß beispielsweise die Witwe nach einem verstorbenen ASVG-Versicherten im Zeitpunkt des Todes des Versicherten als Beamtin des Aktivstandes Bezüge erhält, ist für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach § 264 Abs. 3 ASVG ohne Bedeutung. Ob dies tatsächlich so gewollt ist, erscheint zumindest fraglich.

2. Zum "Bezug" im Sinne des § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes:

- a) Nach ha. Ansicht sind hier nur Bezüge aufgezählt, die die angeführten Funktionäre während ihrer aktiven Tätigkeit erhalten. Ein entsprechender, daraus abgeleiteter Ruhe(Versorgungs)bezug, der allenfalls im Zeitpunkt des Todes des Versicherten diesem oder der Hinterbliebenen gebührt hat, wäre nach der gegenständlichen Formulierung nicht zu berücksichtigen.

- 5 -

- b) Es stellt sich hier die Frage, was als die Bemessungsgrundlage dieses Bezuges im Sinne des § 264 Abs. 3 oder 4 ASVG anzusehen ist.

Das Bedenkliche der gegenständlichen Regelung liegt darin, daß zum Unterschied vom ASVG-Pensionisten, bei dem nach § 264 Abs. 3 bzw. Abs. 4 bei Aktiven eine fiktive Bemessungsgrundlage zu ermitteln ist, nach § 264 Abs. 5 einerseits bei einem Bezug eines Ruhe(Versorgungs)genusses nur auf Pensionsleistungen, bei einem Bezug im Sinne des § 23 Abs. 2 des Bezügegesetzes wiederum nur auf Aktivbezüge eines Funktionärs abgestellt wird.

Der Entwurf gibt weiters Anlaß zu folgenden Anregungen:

- 1) Das am 1. September 1992 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl. Nr. 460/1992, macht eine Anpassung des § 4 Abs. 1 Z 5 dringend erforderlich, weil andernfalls der betroffene Personenkreis die Vollversicherung verlieren würde.
- 2) Nach § 14 Abs. 1 Z 2 gehören zur Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten unter anderem die in der Pensionsversicherung pflichtversicherten Personen, wenn ihr Beschäftigungsverhältnis durch das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, geregelt ist und sie nach dem Entlohnungsschema I, I L, II L bzw. nach dem III. oder IV. Abschnitt des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 entlohnt werden.

Nunmehr wurden durch Art. II Z 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 227/1991 mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete des Krankenpflagedienstes und damit auch ein eigenes "Entlohnungsschema K" geschaffen. Dieses Entlohnungsschema K wäre ebenfalls in die Aufzählung des § 14 Abs. 1 Z 2 ASVG aufzunehmen.

- 6 -

- 3) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. Februar 1992, G 293/91-7 u.a., gemäß Art. 140 Abs. 4 B-VG festgestellt, daß § 412 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 13/1962, verfassungswidrig war. Die dem aufgehobenen § 412 Abs. 2 ASVG vergleichbare und daher offensichtlich ebenfalls verfassungswidrige Regelung findet sich nun auf Grund der 50. Novelle zum ASVG seit dem 1. Jänner 1992 im § 412 Abs. 6 ASVG. Auf den entsprechenden Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 21. April 1992, GZ 600.231/5-V/4/92, darf hingewiesen werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor